

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Juni 2017

572. Strassen (Kloten, Strassenabwasserbehandlungsanlage Kloten Nord, Projektfestsetzung)

A. Ausgangslage

Die Inbetriebnahme der kantonalen Hochleistungsstrasse K10, Kloten bis Bülach Nord, erfolgte Ende 1970 bzw. 1971. Während der rund 45-jährigen Betriebsdauer der Hochleistungsstrasse K10 wurden, ausser den erforderlichen Unterhaltsarbeiten und teilweisen Belagssanierungen, keine grösseren Instandsetzungen vorgenommen. Mit einer umfassenden Erneuerung soll die Strasse an die heutigen Anforderungen angepasst und die Gebrauchstauglichkeit für eine investitionsfreie Betriebszeit in den nächsten 15 bis 20 Jahren gewährleistet werden. Neben der umfassenden Instandsetzung der Fahrbahnen mit allen Anlageteilen und den verschiedenen Bauwerken gehört auch die Lärmsanierung dazu. Das gesamte Entwässerungssystem ist den heute gültigen Gewässerschutzvorschriften anzupassen, d. h., es sind getrennte Systeme für das Strassenabwasser und das Sickerwasser zu erstellen. Das Strassenabwasser darf nur mittels Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) den Vorflutern übergeben werden. Mit dem Massnahmenprojekt ist keine Kapazitätserweiterung (Spurausbau) für den motorisierten Individualverkehr vorgesehen. Jedoch soll die Sicherheit für Benutzende und den Betreiber verbessert werden. Das Vorhaben erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. In der Umweltnotiz werden die Umweltauswirkungen abgehandelt. Mit RRB Nr. 1044/2015 wurde das Massnahmenprojekt genehmigt und eine gebundene Ausgabe von Fr. 186 230 000 bewilligt. Für wichtige neue Projektteile sind öffentliche Auflagen gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) durchzuführen.

B. Projekt

Die vorgesehene SABA soll im Bereich des Himmelbachs errichtet werden. Sie kommt in den Bereich Brunnbach-Sternbüelweg zu liegen. In der neuen SABA Kloten Nord wird mittels Absetzbecken und Filterbecken verschmutztes Strassenabwasser gereinigt. Das Prozesswasser muss aus topografischen Gründen in das Filterbecken gepumpt werden. Für die Betriebssicherheit der Anlagen ist eine Entlastung für extreme Regenereig-

nisse (Wiederkehrperiode länger als ein Jahr) mittels Überlauf vorgesehen. Im Havariefall bietet ein Kombibecken mit Ölabscheider die Möglichkeit zur Rückhaltung und zum Fangen von Havarieflüssigkeiten. Bei kleinen Regenereignissen kann leichtflüchtiges Havariegut auch mit stromlosem Betrieb zurückgehalten werden. Es werden die Betriebsabläufe Normalbetrieb, der Unterhalt verschiedener Anlagekomponenten und der Havariefall unterschieden und mittels Steuerung sowie elektrischer Schieber sichergestellt. Der Standort ist hinsichtlich Geologie und Hydrogeologie bzw. Moorhydrologie anspruchsvoll. Die Projektierung und Ausführung werden daher von den entsprechenden Fachleuten eng begleitet. Die Erschliessung der neuen Anlage erfolgt über die bestehenden Strassen. Die einzelnen Anlagebestandteile sind so geplant, dass die Zugänglichkeit für den Unterhalt gewährleistet ist. Die Betonbauwerke der SABA Kloten Nord befinden sich teilweise unter dem Terrain, während das bestehende Terrain überragende Filterbecken das Gesamtbild der SABA Kloten Nord bestimmt. Das Filterbecken wird naturnah mit Schilfbewuchs und Böschungen ausgestaltet. Die Erstellungskosten betragen gemäss Kostenvoranschlag vom 27. Januar 2016 (Preisbasis Juli 2015) Fr. 9919 000 einschliesslich MWSt und sind in der Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 1044/2015 enthalten.

C. Einspracheverfahren

Die Stadt Kloten hat anlässlich der Stellungnahme gemäss § 12 StrG keinen Bedarf angemeldet. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 13 StrG wurde verzichtet, da es sich um ein Projekt von untergeordneter Bedeutung handelt. Die öffentliche Auflage der Bauprojekte und der Landerwerbspläne gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 17. Februar bis 20. März 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

D. Projektfestsetzung

Ein Landerwerb ist nicht notwendig, da mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, c/o armasuisse Immobilien) als Grundeigentümerin Baurechtsverträge abgeschlossen wurden. Die entsprechenden Verträge liegen vor.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Strassenabwasserbehandlungsanlage Kloten Nord an der K10 Kloten–Bülach, Kloten, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi